OTTO THEISEN

Aus der Eröffnungsansprache

Als das Kuratorium der Gesellschaft für Rechtspolitik vor einem Jahr unser heutiges Thema empfahl, konnte man nicht wissen, daß es sich um einen Problemkreis von höchster Aktualität handelt.

Zwar war von Gewerkschaftsseite bereits der Kurs der 35-Stunden-Woche eingeschlagen. Mit einer solchen Verkürzung der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich sollten nach Darstellung von Gewerkschaftsseite die Arbeit besser verteilt und Arbeitslose in Arbeit gebracht werden. Auch waren Forderungen auf Absicherung der Arbeitsplätze bei Rationalisierung zu hören.

Die Verhandlungen zur Beilegung des Streiks im Metallbereich und im Druckbereich lagen aber noch vor uns. Der *Leber-Rüthers*-Vorschlag, der zur Beilegung des Metallstreiks führte, hat der starren, auf ganze Branchen bezogenen Tarifvertragsgestaltung die betriebsbezogene Flexibilität gegenübergestellt, die den Bedürfnissen unserer Tage angesichts des technischen Wandels eher angemessen sein könnte.

So hat uns das Kuratorium der Gesellschaft für Rechtspolitik mit sicherer Hand das – wie ich meine – richtige Thema beschert.

Auch die Änderung im Ablauf dieser Gespräche geht auf das Kuratorium zurück. Es hatte nämlich empfohlen, diesmal mit der rechtlichen Behandlung des Themas erst zu beginnen, nachdem seine rechtstatsächliche Seite abgehandelt ist. Hieran haben wir uns gerne gehalten.

Zur rechtstatsächlichen Seite werden die Einflüsse des technischen Wandels auf die Arbeitswelt aus der Sicht einiger Beschäftigungsbereiche – exemplarisch für andere – verdeutlicht. Wir haben dafür die Beschäftigungsbereiche

Banken, Versicherungen und Bürowesen, weiter

Elektrotechnik und schließlich Chemie ausgewählt.

Daß in diesem Zusammenhang die Bundesarbeitsverwaltung zu Worte kommt, erscheint uns wichtig; sie ist – wie bekannt – von Hause aus mit der Untersuchung betraut, wie sich der Arbeitsmarkt angesichts des technischen Wandels darstellen wird.

Zunächst aber befassen wir uns mit den Werten, die das Arbeitsleben bestimmen und mit dem Wandel, die diese Werte im Verlaufe der technischen Entwicklung erfahren haben und weiter erfahren.

Der Schlußvortrag unserer Veranstaltung wird regelmäßig von einem Politiker gehalten. Es hat sich besonders glücklich gefügt, daß wir in dem Bundestagsabgeordneten Rappe nicht nur ein Mitglied einer großen Fraktion des Deutschen Bundestages gewin-

nen konnten, sondern auch den Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik.

Was ist nun das Ziel unserer 15. BITBURGER GESPRÄCHE?

Wie bei allen vorangegangenen Gesprächen ist es rechtspolitischer Natur. Ein Ausschnitt aus unserem Rechtsleben wird auf IST, KANN und SOLL abgeklopft. Unter dem Leitwort "TECHNISCHER WANDEL UND ARBEITSWELT" befassen wir uns nicht in erster Linie mit den Gegebenheiten der Arbeitswelt unter Berücksichtigung des technischen Wandels; diese sind vielmehr die rechtstatsächlichen Voraussetzungen für die Frage an die Rechtsordnung, die in unserem Leitwort zum Ausdruck kommt, und die kurzgefaßt lautet:

Welche Antwort hält das geltende Arbeitsrecht auf die Probleme bereit, die der technische Wandel in der Arbeitswelt bringt?

Welche Antwort kann das Arbeitsrecht bereithalten?

Welche Antwort soll es bereithalten?

Bekanntlich ist das Arbeitsrecht kein homogener Block. Nicht einmal äußerlich ist es eine geschlossene Materie des Rechts, sie ist nicht kodifiziert. Es ist oft darüber Klage geführt worden, daß es der Bundesgesetzgeber unterlassen hat, ein für unser tagtägliches Leben, insbesondere für den Arbeitnehmer und für die Wirtschaft so wichtiges Rechtsgebiet wie das Arbeitsrecht in Form eines Arbeitsgesetzbuches zu kodifizieren.

In Anbetracht der Entwicklung, die das Arbeitsrecht durch Rechtsfortbildung, die dem Bundesarbeitsgericht anvertraut ist, genommen hat, sind immerhin Zweifel angebracht, ob ein parlamentarisch beratenes und von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedetes Arbeitsgesetzbuch mehr an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, mehr an Schutz für die schutzbedürftigen Kreise, mehr an Funktionsfähigkeit und schließlich mehr für das gemeine Wohl gebracht hätte.

Allerdings hängt die Fähigkeit der Arbeitsgerichtbarkeit, das Recht in angemessener Weise fortzubilden, davon ab, daß sich die Arbeitsrichter aus dem Interessenstreit heraushalten und sich als nichts anderes verstehen als die Sachwalter des Rechts.

Ein homogener Block ist das Arbeitsrecht bekanntlich auch deshalb nicht, weil es sich in verschiedene Sparten aufgliedern läßt und aufgegliedert hat.

Aus dem Bereich des Individual-Arbeitsrechts kann zunächst das Arbeitsverhältnis-Recht durch technischen Wandel betroffen sein.

Zweifellos ist weiter das Arbeitsschutzrecht von der technischen Entwicklung unmittelbar berührt. Der Arbeitsschutz richtet sich notwendigerweise nach dem Stand der Technik, und das Arbeitsschutzrecht macht sich das zu eigen. Wie die *Leber-Rüthers*-Schlichtung gezeigt hat, erscheint sodann das kollektive Arbeitsrecht von der technischen Entwicklung einschneidend betroffen. Die branchenbezogene Gestaltung von Tarifverträgen hat zwar gewiß nicht ausgedient; sie wird jedoch nur überleben, soweit sie sich als fähig erweist, sich den betriebseigenen technischen Bedürfnissen anzupassen. Mehr Flexibilität für betriebliche Sondervereinbarungen im Rahmen branchenbezogener Tarifverträge dürfte daher eine Forderung in unserem technischen Zeitalter sein.

Immer war das Arbeitsrecht, wie übrigens jedes andere Rechtsgebiet auch, auf das Gemeinwohl bezogen.

Um mit *Hueck* zu sprechen: "Der Schutz der Arbeitnehmer und die Berücksichtigung ihrer individuellen und kollektiven Belange finden eine Schranke an den Interessen der Allgemeinheit".

Es ist daher bei einer Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen bei Anpassung des Arbeitsrechts an den Stand der Technik nicht nur erlaubt, sondern geboten, sich mit den Konsequenzen zu befassen, die eine ins Auge gefaßte Gestaltung des Arbeitsrechts für das gemeine Wohl bringt. Sozialer Fortschritt kann sich nur im Rahmen der Belastungsfähigkeit der Wirtschaft vollziehen.

Die Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus auch in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind zu einem ganz erheblichen Teil vom Export abhängig. Wer Bedingungen in unserem Lande und in der Europäischen Gemeinschaft herbeiführt, die Exportchancen vermindern oder gar vernichten, der hat darum gewiß nichts für die Stabilität unserer Arbeitsplätze bewirkt; wer den Absatz beeinträchtigt, vernichtet weitere Arbeitsplätze.

Nur wenn wir an der Spitze der technischen Entwicklung bleiben, nur mit Höchstleistungen schaffen wir die Stabilisierung unserer Arbeitsplätze und erreichen, daß neue Arbeitsplätze geschaffen werden. In unseren Anstrengungen dürfen wir uns von niemandem übertreffen lassen. Wenn wir an der Spitze der technischen und geistigen Entwicklung bleiben (oder wieder dort hingelangen) brauchen wir keine Sorge um die Arbeitsplätze in unserem Land und in der Europäischen Gemeinschaft zu haben. Nur so läßt sich auch erreichen, daß wir als Industrienation der Dritten Welt helfen, die auf unsere Hilfe nun einmal angewiesen ist.

Natürlich muß dabei auch an die Menschen gedacht werden, die im Produktionsprozeß stehen oder von ihm abhängig sind. Ohne eine angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen würde das gemeine Wohl verfehlt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, darf ich hinzufügen:

Technische Entwicklung also nicht um jeden Preis, sondern im Rahmen des Gemeinwohls.

Technische Entwicklung also unter Beachtung der Bedürfnisse der Umwelt, die wir in Betracht zu ziehen haben.

Mit diesen Gesprächen halten wir uns nicht streng an das Arbeitsrecht als das Sonderrecht der unselbständigen Arbeitnehmer. Vielmehr halten wir es für notwendig, weiter auszugreifen. Mit unserer Frage nach dem System der sozialen Sicherheit wenden wir uns einem Themenkreis zu, der die Grenzen des klassischen Arbeitsrechts überschreitet. Wir verbinden mit dieser Ausweitung die Frage, was im Zuge fortschreitender Automatisierung getan werden kann und soll, um die Sozialversicherung zu vertretbaren Bedingungen zu gewährleisten.

Von den 15. BITBURGER GESPRÄCHEN erhoffe ich mir alles in allem einen Beitrag zur Förderung des Arbeitsrechts und des Sozialrechts, sowie zur Gestaltung und Stabilisierung der Arbeitsplätze in unserem Land.

In diesem Sinne darf ich die 15. BITBURGER GESPRÄCHE eröffnen.